

perintendenten der Diöces zu weitem Beförderung an den Director. Nur, wenn dieses Antrittsgeld berichtigt ist, wird bei den freiwilligen Mitgliedern die begründete Aufnahme wirksam und das Individuum ein wirkliches Mitglied.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Beitrag von Zwei Thalern und Zwanzig Silber Groschen in halbjährigen gleich großen Raten am 1. Januar und 1. Juli praenumerando zu bezahlen.

Diese Beiträge werden in der Zeit vom 1. bis 15. Jan. und 1. bis 15. Juli dem Superintendenten der Diöces zur Absendung an den Director zugestellt.

Die Höhe einer Pensions-Rate ist auf die erste Zehn-jährige Zeitperiode, nämlich bis zum 1. Januar 1836., auf Zehn Thaler festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeitperiode bleibt der Societät überlassen, die angemessene Erhöhung dieses Pensions-Satzes in Erwägung zu ziehen.

Die gesammte Leitung der Anstalt liegt in den Händen eines Directors oder Vorstandes, welchem sechs Beisitzer, und zwar drei geistliche Schulrevisoren und drei Schullehrer beigegeben sind. Der Director wird von der Gesellschaft gewählt und ist die erste Wahl desselben auf den ersten Geistlichen an der Kirche zu St. Bernhardin in der Neustadt, Probst Rahn in Breslau, gefallen, welcher hiernach zum Director der Anstalt bestätigt worden ist, und die Geschäfte derselben übernommen hat.

In jedem Superintendentur-Bezirk bildet sich ein Ausschuss des Superintendentur-Bereins, welcher aus dem Superintendenten, einem Schul-Revisor und zwei Schullehrern des Kreises besteht. Die Wahl der drei letzten Mitglieder kommt der Societät des Superintendentur-Bezirks zu. Das gewählte Mitglied der Gesellschaft muß die Wahl wenigstens auf 5 Jahre annehmen und kann sie auf so lange nicht ablehnen. Bei Erledigung der Superintendentur-Stelle tritt der Verweser der Superintendentur-Geschäfte in die Stelle der Superintendenten. Der solcher vorstehende und die Leitung ihrer Geschäfte allein besorgende Superintendent bewirkt Namens des Directors die Aufnahme der neu eintretenden Mitglieder, erhebt das Antrittsgeld, übernimmt die laufenden Beiträge und sammelt die Collectengelder seines Kreises. Er prüft und untersucht die Ansprüche der sich meldenden Pensionaire und nimmt den ihnen reglements-mäßigen zustehenden Pensions-